Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Vettweiß, den 23.02.2026

Dezernat: Dezernat II
Bearbeiter/in: Palm, Andrea
Leitung: Hüvelmann, Peter
Kämmerei:
Genehmigung: Kunth, Joachim

Vorlagennummer: V-24/2026

Mitteilung

für den

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt, Verkehr und Wirtschaftsförderung

am 10.03.2026

- öffentlich -

Ausbau des Friedhofsweges in Vettweiß;
hier: Fragenkatalog der SPD-Fraktion vom 20.02.2026

Mitteilung:

Die SPD-Fraktion übersandte den beigefügten Fragenkatalog zu den Abrechnungsmodalitäten des Friedhofsweges mit der Bitte um Beantwortung in der nächsten Sitzungsrunde. Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. **Welche konkreten rechtlichen oder technischen Gründe (unter Bezugnahme auf BauGB/KAG) liegen der Festlegung der Abrechnungsgrenze an der Einmündung Lichweg zugrunde, und wie begründet sich die Abweichung von der in vergleichbaren Fällen (z.B. Lüxheim, 40m Tiefe) angewandten Praxis?**

 Der zur Schulstraße gelegene Teil des Friedhofsweges bis zum Lichweg war schon immer dem Ortskern zugehörig, während der übrige Teil ein Wirtschaftsweg im Außenbereich war. Er wurde lediglich als Zuwegung zum Friedhof genutzt und deutlich später bebaut. Aus diesem Grunde wurden beitragsrechtlich zwei Anlagen gebildet, obwohl es sich um eine einzige Straße handelt. Diese Durchbrechung ist aus rechtlichen Gründen anzuwenden, wie die Kanzlei Lenz&Johlen in ihrer Stellungnahme bestätigt hat.

 Im Übrigen wird auf die Punkte 5 und 6 im Folgenden verwiesen.

2. **Liegt eine vollständige oder nur anteilige Befreiung/Berücksichtigung der Friedhofsfläche von den Anliegerbeiträgen vor, und falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage basiert diese und wie wird der berücksichtigte Flächenanteil exakt ermittelt?**

 Der Friedhof wird wie jedes andere Grundstück im Abrechnungsgebiet entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung und den dort getroffenen Regelungen veranlagt.

3. **Wann wurden die Leistungsbescheide für die Abrechnung nach KAG erlassen?**

 Am 16.06.2003.

4. **Welcher konkrete Betrag bzw. welcher Prozentsatz der Gesamtkosten für die KAG-Abrechnung wurde von der Gemeinde als Trägerin der Maßnahme übernommen, und welche einzelnen Posten wurden dabei der Gemeinde zugerechnet?**

 Das vordere Teilstück des Friedhofsweges wurde als Anliegerstraße nach den Vorschriften des KAG NRW und der hs. Straßenbaubeitragssatzung abgerechnet. Hierbei beträgt der Anliegeranteil und der Anteil der Gemeinde jeweils 50 %.

5. **Bezüglich Abrechnungstiefe 70m: Warum hier entgegen anderer Abrechnungen in der Gemeinde diese Abrechnungstiefe? Auch in Lüxheim wurden zB nur die ersten 40m in die Abrechnung eingestellt.**

6. **Wird die festgesetzte Abrechnungstiefe von 70m für künftige, vergleichbare Anliegerbeitragsabrechnungen in der Gemeinde Vettweiß als neuer Standard herangezogen, oder handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung für den Friedhofsweg?**

 Die Verwaltung beantwortet die Fragen Nr. 1, 2. Halbsatz sowie Nr. 5 und 6 aus Gründen der sachlichen Zusammengehörigkeit gemeinsam.
 Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Vettweiß vom 04.11.1987 regelt, dass bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche zu veranlagen ist, ansonsten gilt eine Grundstückstiefe bis zu 40 m. Wird ein Grundstück über diese Tiefenbegrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
 Die Grundstücke, welche nordwestlich des Friedhofsweges liegen, liegen im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Auf diese findet somit die Tiefenbegrenzung von 40m Anwendung, sofern die bauliche Nutzung nicht über diese Grenze hinausgeht. Die Grundstücke südöstlich des Friedhofsweges liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes VE-5 und sind somit mit ihrer gesamten Fläche und ihrer gesamten Tiefe zu erfassen. Ermessen steht der Gemeinde insoweit gemäß der Satzung nicht zu. Es wurde mithin weder ein neuer Standard geschaffen noch eine Einzelfallregelung getroffen, sondern vielmehr eine einschlägige Satzungsregelung zutreffend umgesetzt. In Lüxheim liegen die abzurechnenden Straßen „Hofwende“, „Scheidtweiler Weg“ und „An der Kapelle“ ebenfalls im unbeplanten Innenbereich, sodass hier wiederum die Tiefenbegrenzung von 40m anzuwenden ist.

7. **Bestätigt die Gemeinde, dass keine Kostenbeteiligung der Erschließer aus den Gebieten Kettenheimer Kumme/Juffernpesch für die Kanalsanierung im Bereich Friedhofsweg erfolgte? Falls ja, welche rechtliche Begründung spricht gegen eine Einbeziehung dieser Gebiete in die Kostentragung**?

 Eine Kanalsanierung hat nicht stattgefunden; es handelte sich um die Verlegung einer Oberflächenentwässerung für das Neubaugebiet „Am Juffernpesch“. Diese Kosten hat vollumfänglich der Erschließer getragen. Die Gemeinde hat

sich mit einem Kostenbeitrag an der Herstellung der Fahrbahn beteiligt, welche dadurch im jetzigen Ausbau nicht mehr erneut herzustellen ist. Der Grund hierfür war, dass der Erschließungsträger grundsätzlich nur verpflichtet gewesen wäre, die Kanaltrasse ordnungsgemäß zu schließen. Mit Blick auf den ohnehin beabsichtigten Ausbau schien dies zielführend. Dieser Kostenbeitrag stellt beitragsfähigen Aufwand dar und wird in die Beitragsermittlung einfließen.

8. **Welche konkreten nächsten Schritte (z.B. Zustellung der Bescheide, Beginn der Rechtsbehelfsfrist, Fälligkeit) sind für die betroffenen Anwohner ab sofort geplant und wann können diese voraussichtlich erfolgen?**

 Da die Baumaßnahme derzeit noch nicht abgeschlossen ist, ist mit dem Versand der Bescheide voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte zu rechnen.

9. **Welche Gesamtkosten wurden für die Maßnahme am Friedhofsweg angesetzt, und wie verteilen sich diese Kosten auf die einzelnen Bestandteile (z.B. Straßenbau, Beleuchtung, ggf. separate Kanalbaumaßnahmen), bevor die Anliegerbeträge ermittelt wurden?**

 Die Aufteilung wurde den betroffenen Anliegern in der Anliegerversammlung kundgetan und kann bei berechtigtem Interesse im Rathaus in der Bauabteilung jederzeit eingesehen werden.

10. **Wurden für die abgegrenzten BauGB-Zonen bereits erschließungsbeitragsrechtliche Entscheidungen getroffen oder Bescheide erlassen? Falls ja, auf welcher Grundlage (z.B. alter Satzungsbeschluss) basieren diese?**

 Für eine sachgerechte Beantwortung wäre eine weitergehende Konkretisierung der Fragestellung erforderlich.

11. **Wurde die rechtliche Prüfung der gesamten Abrechnung (insbesondere der Mischkalkulation BauGB/KAG) durch eine externe oder interne Rechtsberatung abgesichert (hier ist explizit nicht die Ersteinschätzung der Kanzlei Lenz & Johlen gemeint), und kann eine Zusammenfassung der wichtigsten rechtlichen Einschätzungen zur Verfügung gestellt werden?**

 Die rechtliche Prüfung erfolgt – entsprechend der seit vielen Jahren bewährten Praxis in der Gemeinde Vettweiß – durch die jeweils zuständigen Fachbereiche unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Dieses etablierte Verfahren gewährleistet eine tragfähige und rechtssichere Entscheidungsgrundlage. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Gremien setzt dabei voraus, dass diese fachliche Prüfung als Grundlage der weiteren Befassung anerkannt wird. Konkrete Anhaltspunkte, die eine darüberhinausgehende externe juristische Begutachtung erforderlich machen würden, liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

12. **Ergänzend bitten wir um Auskunft zu folgenden Fragen:**
 a. **in welchen Abschnitten des Friedhofsweges sind Bodensondierungen zur Standsicherheit und zum Frostschutz des Unterbodens durchgeführt worden sind,**
 b. **wie viele Sondierungen wurden abgeteuft und zu welchen Ergebnissen ist der Gutachter gekommen.**

Innerhalb des nun auszubauenden Abschnittes wurden in gleichmäßigen Abständen Bodenproben entnommen. Hierbei handelt es sich um drei Kernbohrungen durch Betonverbundsteine sowie drei Kleinrammbohrungen bis 2m Tiefe.
Zusammenfassend ist der Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass wegen der Beschaffenheit des Untergrunds (Lößlehm, Schluff) auf dessen Wasserempfindlichkeit, Tragfähigkeit und Frostempfindlichkeit beim Ausbau besonders zu achten ist.

Auswirkungen auf den Haushalt:
-